

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Heilig-Hofbauer BA und Scheinast betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz bzw. Sozialhilfeunterstützungsgesetz geändert wird

Aufgrund der aktuellen COVID-Situation und den damit verbundenen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen des Bundes ist eine Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes bzw. ab 01.01.2021 des Sozialunterstützungsgesetzes notwendig, damit diese Unterstützungsleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden müssen. Zusätzlich soll klargestellt werden, dass der gesetzliche Unterhalt bei der Bemessungsgrundlage des leistungspflichtigen Elternteils in Abzug gebracht wird. Auch der tatsächliche Aufenthalt soll weiterhin aufrecht bleiben, wenn sich die Hilfe suchende Person zeitlich befristet aus gesundheitlichen oder anderen vergleichbar gewichtigen Gründen länger als zwei Wochen außerhalb des Landes Salzburg aufhält.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 16. Dezember 2020

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Heilig-Hofbauer BA eh.

Scheinast eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch LGBl Nr 102/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 2 lautet:

„(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Familienbeihilfen (§ 8 FLAG);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 3 EStG 1988);
3. Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen (§ 33 Abs 4 EStG 1988)
4. Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
5. nicht pauschalierte Abgeltungen des Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
6. sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse);
7. Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt;
8. Leistungen, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht als Einkommen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anzurechnen sind.“

1.2. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und lautet Abs 3 neu:

„(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.“

2. Im § 14 wird in der Z 4 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „die zweiwöchige Frist gilt nicht bei stationären Aufenthalten in Kranken- oder Kuranstalten oder vergleichbaren therapeutischen Einrichtungen.“

2a. Im § 27 wird angefügt:

„(3) Im Fall einer der Behörde nach Abs 1 oder anderweitig bekannt gewordenen Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände kann diese bereits erlassene behördliche Entscheidungen über die Zuerkennung von Leistungen auch von Amts wegen entsprechend anpassen.“

3. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 werden geändert:

3.1.1 In der Z 2 wird nach dem Wort „hatten“ angefügt „, auch wenn sie über dieses zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nicht mehr verfügen; die Bemessung des Kostenersatzes hat auf Basis der Sachlage im relevanten Bedarfsabschnitt nach Kalendermonaten, jedoch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Hilfeleistung zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens zu erfolgen;“

3.1.2. In der Z 3 entfällt das Wort „oder“.

3.1.3. In der Z 4 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

3.1.4 Nach der Z 4 wird angefügt:

„5. Leistungen rechtsgrundlos bezogen wurden oder sich auf Grund einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts ein niedrigerer Leistungsanspruch im Vergleich zur bereits ausbezahlten Leistung ergibt.“

3.2. Im Abs 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Im § 47 wird nach Abs 4 angefügt:

„(5) Auf Leistungen nach diesem Gesetz, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 gewährt wurden, ist § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Die §§ 6 Abs 2, 3 und 4, 14 Z 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 4 sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Entwicklungen – zum einen der Erweiterung des Ausnahmekatalogs betreffend die Einkommensanrechnung. Zum anderen enthält das gegenständlichen Vorhaben einzelne, aus Sicht der Praxis notwendige Anpassungen des mit 1. Jänner 2021 in Kraft tretenden Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG). werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019).

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat, ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmung, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben sind keine finanziellen Mehraufwendungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

4. Gender Mainstreaming

Von den insgesamt 7.064 Leistungsbeziehenden im Monat September 2020 lag der Anteil der Frauen bei 53,4 %, jener der Männer bei 46,6 % (Auswertungsstand: 23.11.2020).

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1.1:

Die COVID-19-bedingten Entwicklungen und die vor diesem Hintergrund seitens des Bundes ergriffenen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Hilfesuchenden führten bereits dazu, dass das MSG mit Wirksamkeit zum 1. September 2020 kurzfristig angepasst werden musste (siehe LGBl Nr 102/2020).

Auch im Jahr 2021 sind weitere Zuwendungen des Bundes zur Unterstützung von Leistungsbezieher/innen gemäß dem bereits zur Begutachtung ausgesendeten Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemie-bedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut; RV Nr 408 BlgNR XXVII GP) geplant, welche bei der Bemessung der Leistungen der Sozialunterstützung unberücksichtigt bleiben sollen (§ 4 Abs 1 COVID-19-Gesetz-Armut).

Mit der vorliegenden Erweiterung des Katalogs der Ausnahmetatbestände durch die Z 8 des § 6 Abs 2 soll nunmehr sichergestellt werden, dass alle Leistungen an Hilfesuchende, hinsichtlich derer bundesrechtliche Vorschriften eine Anrechnungsfreiheit gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben festlegen, nicht zum Einkommen zählen, ohne dass es hierfür weiterer anlassbezogener Novellierungen des SUG bedarf. Die Z 1 bis 7 des § 6 Abs 2 entsprechen der Novelle LGBL Nr 21/2020.

Zu Z 1.2:

§ 7 Abs 1 SH-GG normiert hinsichtlich der Berücksichtigung von eigenen Mitteln, dass nur jene Einkünfte anzurechnen sind, welche der Hilfe suchenden Person zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehen.

Gerade beim Erfüllen einer gesetzlichen Obliegenheit wie der Leistung von Unterhalt gegenüber unterhaltsberechtigten Personen steht das Einkommen der Hilfe suchenden Person nicht mehr zur Gänze zur eigenen Bedarfsdeckung zur Verfügung und ist somit die Wiederverankerung des Regelungsinhalts des bisherigen § 6 Abs 3 MSG grundsatzgesetzlich gedeckt.

Zu Z 2:

Mit der gegenständlichen Spezifizierung wird klargestellt, dass ein aus gesundheitlichen Gründen notwendiger Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren therapeutischen Einrichtung, auch für den Fall, dass dieser den zweiwöchigen (ununterbrochenen) Zeitraum überschreitet, nicht zu einem Anspruchsverlust führt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 10.035/2015), auf welches vom Grundsatzgesetzgeber verwiesen wird, lässt einen derartigen Interpretationsspielraum zu.

Zu Z 2a:

Hier wird klargestellt, dass im Fall einer Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände bereits erlassene Leistungsbescheide ab diesem Zeitpunkt nicht nur über Antrag, sondern auch von Amts wegen angepasst werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde über die Änderung der maßgeblichen Umstände aufgrund der Erfüllung der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 oder anderweitig Kenntnis erlangt.

Zu Z 3.1.1:

Die Anpassung des § 30 Abs 1 Z 2 erfolgt vor dem Hintergrund der jüngsten Judikaturentwicklung zu jener Kostenersatzbestimmung.

Sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch das Landesverwaltungsgericht Salzburg sprachen aus, dass ein Kostenersatzanspruch im Sinne des § 30 Abs 1 Z 2 MSG nach der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zu beurteilen sei und daher für eine ex post-Beurteilung, ob eine Mindestsicherungsleistung im Zuerkennungszeitraum (in der gewährten Höhe) zu Recht erfolgt ist, kein Raum bleibe. Es gehe nicht um den Abspruch, was zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum rechtens gewesen sei, sondern um die aktuelle Begründung einer Zahlungsverpflichtung (vgl VwGH, 21.11.2019, ZI Ra 2018/10/0122; LVwG Salzburg, 27.08.2020, ZI 405-9/845/1/13-2020 ua).

Die dargelegte Rechtsprechung würde in letzter Konsequenz den Zweck der gegenständlichen Regelung unterlaufen, da diese die Geltendmachung von Kostenersätzen gegenüber Hilfesuchenden, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen nicht bzw nicht im angenommenen Ausmaß hilfsbedürftig waren, de facto verunmöglicht.

Nicht zuletzt auch zur Wahrung des systemimmanenten Subsidiaritätsprinzips (§ 2) soll mit der gegenständlichen Anpassung des Wortlauts des § 30 Abs 1 Z 2 nunmehr klargestellt werden, dass es für die Geltendmachung von derartigen Kostenersätzen ausschließlich darauf ankommt, ob die Hilfe suchende Person während des jeweiligen Bezugsmonats hilfsbedürftig war. Der maßgebliche Bedarfsabschnitt des SUG ist ein Kalendermonat und es ist daher lediglich entscheidend, ob die Person im entsprechenden Zeitraum hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte – und somit Leistungen der Sozialunterstützung zu Unrecht bezogen hat – und nicht ob diese Person zum Zeitpunkt der Erlassung der Kostenersatzentscheidung noch über dieses verfügt.

Da bei der Entscheidung über den Kostenersatz lediglich maßgeblich ist, ob zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen bestanden hat und ein solch hinreichendes Vermögen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorliegen muss, ist auch die Auferlegung einer Ersatzpflicht für früher (zu Unrecht) geleistete Sozialunterstützung gegenüber einem Hilfesuchenden, dem gleichzeitig Sozialunterstützung zuerkannt wird, grundsätzlich möglich. Zur Vermeidung von Härtefällen sieht § 30 Abs 4 iVm § 28 Abs 2 und 3 entsprechende Regelungen vor.

Zu Z 3.1.4:

Die Ausweitung des Rückerstattungskatalogs um rechtsgrundlose Leistungen (Z 5) berücksichtigt den Umstand, dass gemäß der Judikatur des VfGH (vgl VfSlg 15.870/2000) rechtsgrundlose Leistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen, nicht im Wege des Bereicherungsrechts vor ordentlichen Gerichten eingeklagt werden können.

Die zweite Fallgruppe der Z 5 betrifft Angelegenheiten, in denen Leistungsbescheide bereits erlassen wurden, sich jedoch auf Grund einer Änderung leistungsrelevanter Umstände (§ 27) ein niedrigerer Leistungsanspruch ergibt (zB weil eine weitere volljährige Person der Haushaltsgemeinschaft beitrifft oder eine volljährige Person aus der Haushaltsgemeinschaft ausscheidet oder ein minderjähriges Kind die Volljährigkeit erreicht). Um auch in derartigen Fällen die bereits ausbezahlte Hilfeleistung, die den eigentlichen Leistungsanspruch übersteigt, wieder rückfordern zu können, wird eine entsprechende Kostenersatzbestimmung verankert.

Zu Z 4:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auf alle Hilfeleistungen, die noch auf Grundlage der bis 31. Dezember 2020 geltenden Regelungen des MSG zuerkannt wurden, § 7 Abs 2 in der bislang geltenden Fassung weiterhin zur Anwendung gelangt. Dies bedeutet, dass für die pfandrechtliche Sicherstellung der mehr als sechsmonatige Leistungsbezug sowie der Grundsatz der rückwirkenden Sicherstellung nach wie vor gelten.